

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 30. Oktober 2002

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	258
I. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar	258
II. Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung im Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte in Hückeswagen	259
III. Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der Stiftung Glaubens- und Lebenshilfe in Essen	259
IV. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen beim Verein für Gefährdetenhilfe in Bonn	260
V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	261
VI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF ..	262
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter	262
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	264
Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge	264
Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	264
Änderung der Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass für Vikarinnen und Vikare	266
Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass für Vikarinnen und Vikare	267
Stiftungssatzung der Stiftung „stellwerk“ – Gemeinschaftsstiftung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten in der Evangelischen Kirche von Westfalen –	268
Archivbenutzungsordnung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen	270
Archivgebührenordnung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen	273
Merkblatt über Erbbaurechte	274
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	278
Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung „Stiftung Evangelische Begabtenförderung“ ..	278
Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung „Stiftung Miteinander im Vest“	279
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck	279
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster	279
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid	280
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	280
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna	280
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen	281
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen ..	281
Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels mit einem Strich als Beizeichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern, Kirchenkreis Herford	281
Kraftfahrzeugverordnung (Berichtigung)	281
Persönliche und andere Nachrichten (Berichtigung)	281

Persönliche und andere Nachrichten	282
Hausarbeitsthemen der Theologischen Prüfungen	282
Bestandene Prüfungen	283
Ordinationen	283
Bestätigungen	284
Berufungen	284
Freistellungen	284
Entlassungen auf eigenen Antrag	284
Todesfälle	284
Freie Pfarrstellen	284
Anstellungen	284
Ernennungen	284
Kirchenmusikalische Prüfungen	284
Neu erschienene Bücher und Schriften	284
Köhler/Myßen/Stieffermann/Wolter: Die neue Altersvorsorge, 2002 (<i>Schulte</i>)	284
Boeddinghaus/Hahn/Schulte: BauO NRW, 2001 (<i>Huget</i>)	285
v. Mangoldt/Klein/Starck: Das Bonner Grundgesetz, 2002 (<i>Huget</i>)	285
Hahn, Udo: Rechtfertigung, 2001 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	286
Hahn, Udo: Sakramente, 2001 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	286
Keel/Schroer: Schöpfung, 2002 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	286
Evers, Dirk: Raum-Materie-Zeit, 2000 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	286
Meyer-Blanck, Michael: Liturgie und Liturgik (<i>Gerke</i>)	287

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 10. 2002
Az.: 37419/02/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar

Vom 4. September 2002

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsbereichen der Königsberger Diakonie in Wetzlar durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2003 in Höhe von 60 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Sonderzuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab,
 - b) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine Betriebsübergänge mit den Folgen einer Ausgliederung im Sinne von § 613a BGB durchzuführen,
 - c) Mehrerlöse, welche die Königsberger Diakonie während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung

und Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investition benötigt werden, durch entsprechende Anhebung des Prozentsatzes nach § 1 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen,

3. die Laufzeit vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Iserlohn, 4. September 2002

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

II.

**Arbeitsrechtsregelung über einen
vorübergehenden Verzicht auf die
Zuwendung im Jugend- und Sozialwerk
Gotteshütte in Hückeswagen**

Vom 4. September 2002

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsbereichen im Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte in Hückeswagen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2003 nicht gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Sonderzuwendung führen,
 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab,
 - b) Mehrerlöse, welche das Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investition benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen,
 - c) eine Organisationsberatung zu beauftragen, die Strukturen, Prozesse und Arbeitsabläufe innerhalb der Einrichtung zu analysieren und mit den verantwortlichen Personen im Leitungsbereich unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung erforderliche Lösungen zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten (diese Beratungstätigkeit schließt bei Bedarf ein persönliches Coaching ein),
 - d) die Qualität der pädagogischen Arbeit durch Supervision zu sichern und weiter zu entwickeln,
 3. die Laufzeit vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Iserlohn, 4. September 2002

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

III.

**Arbeitsrechtsregelung über einen
vorübergehenden Verzicht auf die
Zuwendung in der Stiftung Glaubens- und
Lebenshilfe in Essen**

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung

der Stiftung Glaubens- und Lebenshilfe in Essen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2003 in Höhe von mindestens 50 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. Die Gründe, die zum vorübergehenden teilweisen Verzicht auf die Zuwendung führen,
 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab,
 - b) gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung bis 30. Juni 2003 die Möglichkeit einer Nachzahlung des nicht gezahlten Teils der Zuwendung – ohne Gefährdung der Aufgaben – zu prüfen,
 - c) den befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis aufgrund der Befristung vor dem 31. Oktober 2003 endet, den nicht gezahlten Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen,
 3. die Laufzeit vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

IV.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen beim Verein für Gefährdetenhilfe in Bonn

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Zur Erhaltung der Arbeitsfelder und der Arbeitsplätze des in Insolvenz befindlichen Vereins für Gefährdetenhilfe e.V. (VfG) und der gemeinnützigen VfG Betriebsgesellschaft als seiner Rechtsnachfolgerin, beide in Bonn, und zur Sicherung der zurzeit gezahlten Bezüge und Heranführung der Arbeitsbedingungen an das kirchliche Arbeitsrecht, das im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt, sind vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsbestimmungen im Rahmen dieser Arbeitsrechtsregelung erforderlich. Die derzeitige Situation wird als wirtschaftliche Notlage im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen festgestellt.

§ 2

(1) Für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung bei den in § 1 genannten Einrichtungen kann durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG Folgendes bestimmt werden:

1. Auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse finden je nach Status die Bestimmungen des BAT-KF, des MTArb-KF oder der im evangelisch-kirchlichen Bereich von Rheinland, Westfalen und Lippe zutreffenden Ausbildungsordnungen mit den nachstehenden Einschränkungen Anwendung.
2. Für die am 1. Oktober 2002 vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte sowie sonstige Leistungen gezahlt, die am 1. Oktober 2002 einzelvertraglich vereinbart sind.

„Sollte die Übersicht nach Nr. 4 ergeben, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter niedrigere Bezüge erhalten, als ihnen als Neueingestellten nach Nr. 3 zustehen würden, werden die Bezüge entsprechend angehoben, wenn die Vereinbarungen mit den verschiedenen Kostenträgern insgesamt eine entsprechende Finanzierung sicherstellen.
3. Für die nach dem 1. Oktober 2002 neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Bezüge vereinbart werden, die sich auf mindes-

tens 75 % der Bezüge belaufen, die ihnen bei Anwendung der Regelungen über die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte in den Bestimmungen nach Nr. 1 – unter Einschluss der Vorschriften über die allgemeine Zulage, die jährliche Zuwendung und das Urlaubsgeld – zustehen würden.

4. Die Mitarbeitervertretung und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten bis spätestens 31. Dezember 2002 eine Übersicht, aus der hervorgeht, welche Bezüge die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 2 oder 3 erhalten und welche Bezüge ihnen bei Anwendung der Regelungen über die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte in den Bestimmungen nach Nr. 1 – unter Einschluss der Vorschriften über die allgemeine Zulage, die jährliche Zuwendung und das Urlaubsgeld – zustehen würden.
5. Für die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte ist frühestmöglich auf die Regelungen nach Nr. 1 umzustellen. Sofern sich bis zum 30. September 2003 abzeichnet, dass dies bis 31. Dezember 2003 noch nicht möglich ist, wird durch Dienstvereinbarung eine neue Übergangsregelung vereinbart, mit der diese Umstellung in mehreren zeitlich zu bestimmenden Schritten – beginnend mit dem 1. Januar 2004 – vereinbart werden soll. Diese Übergangsregelung bedarf der Einwilligung der ARK-RWL.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von Absatz 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung – der bekannt ist, dass über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist und dass die Übernahme durch andere Träger zum Verlust eines Großteils der Arbeitsplätze führen würde – vorher die wirtschaftliche Situation des VfG dargelegt und Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen gewährt wird. Ferner ist der Mitarbeitervertretung der jeweilige Jahresabschluss der Jahre 2002 und 2003 sowie bei Abschluss einer Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Nr. 5 bis zu dem Jahr, in das das Ende der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung fällt, zeitnah vorzulegen. Mit Unterstützung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland ist dann jeweils zu prüfen, ob die schrittweise Umstellung auf die Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht beschleunigt werden und die völlige Umstellung nicht bereits vor Ablauf des bis dahin festgelegten Termins erfolgen kann.

3Voraussetzung ist ferner, dass als Laufzeit der Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2003 in die Dienstvereinbarung aufgenommen wird.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

§ 3

(1) Auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) werden den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern der in § 1 genannten Einrichtungen für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2003 Leistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 der KZVK-Satzung zugesagt, die einer Beitragsleistung von 2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entsprechen. Bei Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 tritt deren Ablauftermin, als spätester Termin gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 der KZVK-Satzung jedoch der 30. September 2005, an die Stelle des 31. Dezember 2003.

3Solange die Leistung einer zusätzlichen Altersvorsorge, die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit bisherigen Vereinbarungen zugesagt worden ist, die Leistung aus der Versicherung bei der KZVK nach § 34 Abs. 2 der KZVK-Satzung – unter Berücksichtigung von Satz 1 und 2 – übersteigt, kann von einer Versicherung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK abgesehen werden.

(2) Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 der KZVK-Satzung bewirkt die Verminderung der Leistungszusage nach Absatz 1, dass die in § 1 genannten Einrichtungen der KZVK für ihre pflichtversicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden und nur entsprechend verminderte Beiträge zu zahlen haben.

§ 4

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

V.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In den Sonderregelungen 3 c Nr. 4 Abs. 6 BAT-KF werden die Worte „Abs. 8 Unterabs. 5“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

VI.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungs- gruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 2.12 erhält folgende Fassung:

„2.12 Pädagogische Mitarbeiter in Internaten¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Internatserziehungshelfer ²	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
3.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung ²	VII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIb
5.	Internatserzieher mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z. B. als staatlich anerkannter Erzieher oder Heimerzieher ²	Vc
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ²	Vb
7.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Internatserzieher ²	Vb
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ³	IVb
9.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 5 oder 7 ²	IVb
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa
11.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 5 oder 7 als Leiter von Internaten mit mindestens 10 pädagogischen Mitarbeitern ²	IVa
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III

Anmerkungen:

1 Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

2 Diese Mitarbeiter erhalten eine Zulage in Höhe von monatlich 23,01 Euro. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

3 Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IVb.“

§ 2

Übergangsregelung

Für Mitarbeiter, die am 31. Juli 2002 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung durch das In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter, beide Kirchenkreis Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Präambel

Im Jahre 1997 begann im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter, der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen und der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen ein Beratungsprozess über die Neuordnung der kirchlichen Strukturen.

In diesen Beratungen wurden verschiedene Möglichkeiten künftiger Kooperationen und pfarramtlicher Verbindungen geprüft. Dabei erwiesen sich als

wesentliche Kriterien, dass sich eine Neustrukturierung an den kommunalen Grenzen orientieren sollte und es für die Identität in den zahlenmäßig kleinen – jedoch seit der Reformation protestantischen – Evangelischen Kirchengemeinden Bruchhausen und Amelunxen wichtig ist, dass der Pfarrer am Ort wohnt.

Als vorläufiges Ergebnis erscheint eine Kooperation zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter einerseits und zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen und der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen andererseits als sinnvolle und zweckmäßige Lösung.

Zusammenarbeit

§ 1

Auf Grund der Beschlüsse der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen vom 7. Mai 2002 und der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter vom 15. Mai 2002 arbeiten beide Kirchengemeinden nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammen.

§ 2

Zur Beratung der Presbyterien beider Kirchengemeinden und zur Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit bilden die Presbyterien eine Vollversammlung beider Presbyterien.

§ 3

Pfarramtliche Verbindung

Die Evangelische Kirchengemeinde Bruchhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Höxter werden pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und die nächste frei werdende Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter werden zu einer Pfarrstelle vereinigt, sobald diese Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter frei wird.

Der Dienstumfang in der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen sowie der Dienstumfang der nächsten frei werdenden Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter werden auf maximal jeweils die Hälfte einer vollen Pfarrstelle festgesetzt.

Dienstsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieser Pfarrstelle ist in Bruchhausen.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden werden bei einer zukünftigen Besetzung dieser Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien berücksichtigen.

§ 4

Vollversammlung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden treten nach Vereinigung der beiden Pfarrstellen mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien zusammen.

(2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Sie beschließt das Konzept der vereinigten Pfarrstellen.

b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.

c) Sie berät im Falle der Vakanz der vereinigten Pfarrstellen über deren Besetzung und macht den Presbyterien beider Kirchengemeinden einen Besetzungsvorschlag. Die Presbyterien beider Kirchengemeinden können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien wählt aus ihrer Mitte für vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß.

Beschlüsse über eine Änderung der Konzeption der vereinigten Pfarrstellen erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Dabei hat die Inhaberin oder der Inhaber der vereinigten Pfarrstellen ein volles Stimmrecht.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten sind.

Kostenregelung

§ 5

Kostentragung

An den Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien sowie an den Kosten, die für und durch die vereinigten Pfarrstellen entstehen, beteiligen sich die Vereinbarungspartner nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der nach § 3 vereinigten Pfarrstellen. Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung durch den Kirchenkreis Paderborn festgelegt werden.

Schlussbestimmungen

§ 6

Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien beider Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder der beiden Kirchengemeinden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchengemeinden durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Bruchhausen, 12. Juni 2002

Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen

(L. S.) Wittke Heitkemper Diederichs

Höxter, 12. Juni 2002

Ev. Kirchengemeinde Höxter

(L. S.) Schreiner Ahaus Dormann

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter, beide Kirchenkreis Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Zusammenarbeit wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen vom 12. Juni 2002, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter vom 12. Juni 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Paderborn vom 5. September 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 36393/Bruchhausen 1 a

**Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 10. 2002
Az.: 6433/2002/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums vom 22. Juli 2002, Az.: B 3100 – 3.1.5.1 – mit der Bitte um Beachtung bekannt:

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen –
Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in
Rechnung gestellten Beträge**

– RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. Juli 2002
B 3100 – 3.1.5.1 – IV A 4

Mein RdErl. vom 22. August 2001 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wie folgt geändert:

In Abschnitt X (Sonstiges) Nummer 54 wird die Angabe „0,27 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

Die Änderung gilt für Fahrtkosten, die nach dem 30. Juni 2002 entstehen.

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 10. 2002
Az.: 6436/02/B 9-23

Nachstehend geben wir die achtzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – BVO – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung
– BVO –
Vom 17. September 2002**

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden:

aa) In Satz 3 die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „vom Finanzministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 nach dem Wort „Innenministerium“ das Wort „allgemein“ eingefügt.

b) Nummer 10 Satz 11 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als 1.000 Euro sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als 2.500 Euro ist darüber hinaus die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „vom Finanzministerium“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, mit Zustimmung des Finanzministeriums.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Das Finanzministerium kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe c für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.“
4. § 13 Abs. 1 wird durch folgende Absätze 1 und 1a ersetzt:
„(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden
 1. das Finanzministerium über Anträge der Beihilfeberechtigten der obersten Dienstbehörden,
 2. die Bezirksregierungen über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs, der Beihilfeberechtigten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und der Beihilfeberechtigten der übrigen Behörden und Einrichtungen des Landes einschließlich der Landesbetriebe innerhalb ihres Bezirks, soweit nicht in den Nummern 3 bis 7 eine abweichende Regelung getroffen ist,
 3. die Oberfinanzdirektionen über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs und der anderen dem Finanzministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
 4. die Oberlandesgerichte über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs und nach näherer Bestimmung des Justizministeriums über die Anträge der Beihilfeberechtigten der anderen Gerichte sowie der dem Justizministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
 5. die Landräte über die Anträge der Beihilfeberechtigten der von ihnen geleiteten Kreispolizeibehörden mit Ausnahme der Anträge der Landräte als Leiter der Kreispolizeibehörden,
 6. die Schulämter über die Anträge der Lehrer an den öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und an den ihrer Schulaufsicht unterstehenden öffentlichen Sonderschulen,
 7. die Hochschulen nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung über die Anträge der Beihilfeberechtigten der staatlichen Universitäten, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen sowie der Einrichtungen im Hochschulbereich,
 8. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger; die Pensionsregelungsbehörden des Landes entscheiden

auch über die Anträge der Versorgungsempfänger des Landes, wenn diese im Landesdienst wieder beschäftigt werden.

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine von Satz 2 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 5 und 6 können kommunale Versorgungskassen, Kreise oder kreisfreie Städte mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragt werden.

(1a) Die oberste Fachaufsicht über die Festsetzung der Beihilfen obliegt dem Finanzministerium. Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheiden die nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 oder Satz 3 zuständigen Stellen; über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen der nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 zuständigen Stellen entscheidet die jeweils zuständige Bezirksregierung. Satz 2 gilt entsprechend für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 9 Satz 6 und Nr. 10 Satz 11, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können kommunale Versorgungskassen mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragen, soweit dies gesetzlich zugelassen ist, oder eine Übernahme der Beihilfefestsetzung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vereinbaren.“

Artikel II

Beihilfefestsetzungen, die bis zum 30. Juni 2003 von den bis zum 30. September 2002 zuständigen Stellen vorgenommen werden, sind wirksam.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242),
- b) vom Ministerpräsidenten, vom Innenministerium, vom Justizministerium, vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, vom Ministerium für

Schule, Wissenschaft und Forschung, vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),

- c) von der Präsidentin des Landesrechnungshofs auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über den Landesrechnungshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1994 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654).

Düsseldorf, 17. September 2002

**Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Wolfgang Clement

Düsseldorf, 9. September 2002

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Peer Steinbrück

Düsseldorf, 17. September 2002

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Fritz Behrens

Düsseldorf, 11. September 2002

**Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Jochen Dieckmann

Düsseldorf, 17. September 2002

**Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ernst Schwanhold

Düsseldorf, 17. September 2002

**Der Minister
für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Harald Schartau

Düsseldorf, 17. September 2002

**Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gabriele Behler

Düsseldorf, 17. September 2002

**Der Minister
für Städtebau, Wohnen und Kultur
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Michael Vesper

Düsseldorf, 17. September 2002

**Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bärbel Höhn

Düsseldorf, 17. September 2002

**Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Birgit Fischer

Düsseldorf, 18. September 2002

**Die Ministerin
des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen**

Ute Scholle

**Änderung der Grundsätze
zur Erstattung von Fahrtkosten
aus dienstlichem Anlass für
Vikarinnen und Vikare
(Fahrtkostengrundsätze-Vik)**

Vom 8. Oktober 2002

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 7 der „Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik)“ vom 25. Juni 1998 folgende Änderung der „Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass für Vikarinnen und Vikare (Fahrtkostengrundsätze-Vik)“ vom 23. August 2001 beschlossen:

1. In Ziffer 2, Satz 10 wird der Betrag „0,13 Euro“ durch den Betrag „0,15 Euro“ ersetzt.
2. In Ziffer 2, Satz 11 wird der Betrag „0,26 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.

Die Änderung tritt zum 1. November 2002 in Kraft.

Bielefeld, 8. Oktober 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Kleingünther

(L. S.)

Az.: 39494/B 12-03

Nachstehend wird die ab 1. November 2002 geltende Fassung der Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass für Vikarinnen und Vikare (Fahrtkostengrundsätze-Vik) veröffentlicht:

Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass für Vikarinnen und Vikare (Fahrtkostengrundsätze-Vik)

Vom 23. August 2001

geändert durch Beschluss des Landeskirchenamtes
vom 8. Oktober 2002

Gemäß § 7 der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 25. Juni 1998 beschließt das Landeskirchenamt die folgenden Grundsätze:

1. Die Vikarin oder der Vikar trägt selbst die Kosten der Reisen, die aus folgenden Anlässen entstehen:
 - a) erster Dienstantritt (in der Regel im Gemeindevikariat);
 - b) erneuter Dienstantritt nach einer gewährten Freistellung und Entlassung aus dem Ausbildungsdienst (z. B. wegen Promotionsvorbereitung, Weiterstudium, pp.);
 - c) Beendigung des Ausbildungsdienstes;
 - d) Reisen aus privatem Anlass (z. B. Besuch der Familie);
 - e) Fahrten von einer außerhalb der Vikariatsgemeinde liegenden Unterkunft zur Ausbildungsstätte.
2. **Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW** erstattet nachgewiesene Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kursen des Instituts und an Treffen in den Regionalgruppen entstehen.

Das Pädagogische Institut der EKvW erstattet nachgewiesene Fahrtkosten aus Anlass der Teilnahme an Kursen im Pädagogischen Institut und im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum.

Das Landeskirchenamt erstattet nachgewiesene Fahrtkosten, die aus folgenden Anlässen entstehen:

- a) Teilnahme an Kursen im Ausland – ohne Mitwirkung des Kirchenamtes der EKD.
- b) Teilnahme an Kursen und Dienst in Vikariaten im Inland, innerhalb und außerhalb des Bereichs der EKvW (z. B. Reformiertes Seminar in Wuppertal).
- c) Dienst in einem Sondervikariat außerhalb der Vikariatsgemeinde bei täglicher Rückkehr zur Wohnung.

Erstattet werden die Fahrtkosten bis zu monatlich 60,- Euro unter Anrechnung einer Eigenbeteiligung von zzt. 30,- Euro.

Den Vikarinnen und Vikaren wird freigestellt, ob sie zu den dienstlichen Veranstaltungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem privateigenen Pkw anreisen.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die günstigsten Fahrtkosten (Bahn, Bus, Straßenbahn) erstattet.

Benutzt die Vikarin oder der Vikar den privateigenen Pkw, wird zur Erstattung der Fahrtkosten eine Pauschale von 0,15 Euro pro gefahrenem Kilometer zu Grunde gelegt.

Bei der Mitnahme einer weiteren Person oder mehrerer Personen beträgt die Pauschale 0,30 Euro. Mitreisenden werden ggf. die An- und Abreisekosten zum Treffpunkt entsprechend den vorgenannten Regelungen erstattet. Allein durch die Anregung, Fahrgemeinschaften zu bilden, können allerdings keine Regressansprüche gegen die Evangelische Kirche von Westfalen abgeleitet werden.

Für die Erstattung der Fahrtkosten aus Anlass der Teilnahme an Kursen des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW sowie des Pädagogischen Institutes der EKvW gilt folgende Regelung:

Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Straßenbahn) erstattet. Dazu hat die Vikarin oder der Vikar einmalig einen Nachweis über die entstehenden Kosten zu erbringen. Diese Kosten werden auch bei folgenden Veranstaltungen am selben Ort zu Grunde gelegt. Die Vikarin oder der Vikar ist verpflichtet, Änderungen (Tarifänderung/Änderung des Ausgangspunktes der Fahrten wegen Umzugs pp.) bekannt zu geben.

3. **Das Kirchenamt der EKD** in Hannover erstattet die Kosten für Fahrten in Auslandsvikariate (Hin- und Rückfahrt) bei einer Entsendung unter Mitwirkung des Kirchenamtes der EKD. Diese Kosten sind unmittelbar dem Kirchenamt der EKD gegenüber nachzuweisen.
4. **Fahrten am Vikariatsort** werden entsprechend der ortsüblichen Regelung vergütet.
5. Sind Vikarinnen oder Vikare im Besitz einer BahnCard, so dürfen generell nur die (Fahrkarten-) Kosten erstattet werden, die durch den Einsatz der BahnCard entstanden sind oder bei Verwendung der BahnCard entstanden wären. Eine Beteiligung der EKvW an den Anschaffungskosten erfolgt in den Fällen zu 2. in der Weise, dass für jeden dienstlich gefahrenen Bahnkilometer zusätzlich 0,03 Euro bis zum Erreichen der vollen beim Erwerb der BahnCard entstandenen Kosten erstattet werden.

Stiftungssatzung der Stiftung „stellwerk“ Gemeinschaftsstiftung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop- Dorsten in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat durch Beschluss vom 25./26. August 2000 die Stiftung „stellwerk“ errichtet.

Durch Beschluss der Kreissynode vom 5./6. Juli 2002 ist die Satzung geändert und ergänzt worden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Kirchengemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnisse und Spenden diese Stiftung zu unterstützen.

§ 1 Rechtsform

Die Stiftung für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten ist eine unselbstständige, kirchliche Gemeinschaftsstiftung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten. Sie trägt den Namen „stellwerk“.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung von Maßnahmen und Ansätzen
 - zur beruflichen Qualifizierung und sozialen Förderung von Jugendlichen,
 - zur Unterstützung und Begleitung des Lebens im Alter,
 - für Menschen mit Behinderungen,
 - zur Milderung und Bekämpfung der Folgen von Obdachlosigkeit und Armut.
- b) Förderung der interkulturellen und intrakulturellen Kommunikation insbesondere durch Begegnung und Austausch unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen wie beispielsweise in- und ausländischer, junger und alter Menschen.

c) Förderung des christlichen, sozialen und kulturellen Lebens.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einer Immobilie des Kirchenkreises: Wohngebäude Schützenstraße 9 in Gladbeck. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweckbindung von Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung nicht näher bestimmter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder/einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens (die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, wird im Rahmen der Satzung des Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt übertragen),
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Stifter.

§ 9**Kuratorium**

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, das den Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt, für die Mittelbeschaffung Sorge trägt und dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Personen, die entweder Stifterinnen oder Stifter oder Personen sein sollen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Ein Kuratorium kann auch für einen von der Stiftung verwalteten Sonderfonds berufen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10**Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand wahrgenommen.
- (2) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle kirchenaufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis zugute kommen.

§ 12**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

§ 14**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsän-

derungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gladbeck, 5./6. Juli 2002

**Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

(L. S.) Mucks-Büker Tag

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 5./6. Juli 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. Oktober 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 38251/Gladbeck-Bottrop-Dorsten VI b

**Archivbenutzungsordnung
des Gesamtverbandes der
Evang. Kirchengemeinden Hagen**

Der Gesamtverband der Evang. Kirchengemeinden Hagen erlässt auf Grund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

**Ordnung
für die Benutzung kirchlichen Archivgutes
(Archivbenutzungsordnung)**

§ 1

Zulassung zur Benutzung

- (1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nicht amtlichen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.
- (3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich beim Gesamtverband zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

- (2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

- (3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

- (4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

- (5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

- (6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Gesamtverbandes. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

- (2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

- (3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
 2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
 3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, dass der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Gesamtverbandes auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gesamtverbandes zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die Kirchenbuch führenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, dass das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte

Schriftstücke, so hat er den Aufsicht Führenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Dem Gesamtverband steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nicht amtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 3. September 2002

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen

(L. S.) Szczukowski Matzke Lotz

In Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtverbands der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 19. Juni 2002 wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Oktober 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich

Az.: 38972/Hagen Ges.-Verb. 2 A

Archivgebührenordnung des Gesamtverbandes der Evang. Kirchengemeinden Hagen

Der Gesamtverband der Evang. Kirchengemeinden Hagen erlässt auf Grund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zurzeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 3. September 2002

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen

(L. S.) Szczukowski Matzke Lotz

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens 10,00 EURO/
höchstens 25,00 EURO

2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede Seite

mindestens 3,00 EURO/
höchstens 25,00 EURO

3. Auszug aus einem Kirchenbuch 5,00 EURO

4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 3,00 EURO

5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit + Portoauslagen 3,00 EURO

6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter des Gesamtverbandes je 0,30 EURO durch den Benutzer je 0,10 EURO

Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen je 0,30 EURO

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Dienst-
räumen für jeden angefangenen Tag 3,00 EURO
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 25,00 EURO/
höchstens 250,00 EURO
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 5,00 EURO/
höchstens 150,00 EURO
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 2,00 EURO

In Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtverbands der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 19. Juni 2002 wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Oktober 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 38972/Hagen Ges.-Verb. 2 A

Merkblatt über Erbbaurechte Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 3. September 2002

Vorwort

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2001 die neue „Arbeitshilfe Erbbaurechtsvertrag“ mit Wirkung vom 1. Februar 2001 für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen. Das folgende Merkblatt bezieht sich auf diese neue Arbeitshilfe. Ziel dieses Merkblattes ist es, den Beteiligten Hilfe und Erläuterungen zu dem Thema – Erbbaurecht – an die Hand zu geben.

1. Voraussetzungen für die Bestellung

Das kirchliche Grundvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es notwendig oder von erheblichem Nutzen ist.

Wird eine Veräußerung notwendig, so soll ein gleichwertiges Ersatzgrundstück eingetauscht oder erworben werden. Hierbei ist die besondere Problematik der Unveräußerlichkeit von Grundstücken im Pfarrvermögen zu beachten. Werden Grundstücke, die dem Pfarrvermögen zugeordnet sind und keiner Grundsteuer unterliegen, verkauft bzw. getauscht, so verlieren die erworbenen bzw. eingetauschten Grundstücke die Grundsteuerbefreiung. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Pfarrvermögen ursächlich der Besoldung von Geistlichen dient und nicht geschmälert werden darf.

Die Vergabe von Erbbaurechten trägt dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit von Grundstücken Rechnung und sichert dem kirchlichen Rechtsträger laufende Einnahmen in Form von Erbbauzinsen in Zeiten sinkender Kirchensteuereinnahmen.

Erbbaurechte an kirchlichen Grundstücken dürfen zu Gunsten Dritter nur bestellt werden, wenn die Grundstücke zur Erfüllung kirchlicher Zwecke von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werken nicht benötigt werden.

Durch die Vergabe von Erbbaurechten wird den Bauwilligen ein Hausbau dadurch erleichtert, dass sie nicht gleichzeitig mit den Baukosten auch den Ankauf eines Baugrundstücks finanzieren müssen. Die Durchführbarkeit des Bauvorhabens und seine Finanzierung muss aber in jedem Fall sichergestellt sein. Der Erbbauzins muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verkehrswert des Grundstücks stehen und soll durch Grundbucheintragung an erster Rangstelle und muss durch eine Wertsicherungsklausel gesichert werden.

Die kirchliche Rechtsträgerin oder der kirchliche Rechtsträger hat zu berücksichtigen, dass sie als Erbbaurechtsausgeberin oder er als Erbbaurechtsausgeber Rechte und Pflichten zu übernehmen hat, die einen gewissen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Vergabe von Erbbaurechten, die Vertragsgestaltung, die Zustimmung zu Belastungen des Erbbaurechts, und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Erbbauzinsanhebungen seien hier nur exemplarisch aufgeführt. Vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen nehmen die Kirchengemeinde in Kooperation mit dem Kirchenkreis bzw. dem Gesamtverband die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch.

2. Inhalt des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines in der Regel fremden Grundstücks ein Bau-

werk zu haben. Es ist somit zunächst eine Grundstücksbelastung, d. h. es entsteht mit Eintragung in Abt. II des Grundstücksgrundbuches. Danach wird es aber wie ein Grundstück behandelt, bekommt insbesondere ein eigenes Grundbuch, das so genannte Erbbaugrundbuch, sodass ein grundstücksgleiches Recht vorliegt. Die oder der Erbbauberechtigte wird Eigentümerin oder Eigentümer eines von ihr oder ihm errichteten oder bereits vorhandenen und von ihr oder ihm erworbenen Bauwerks; das Grundstück verbleibt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer.

Die Bestellung von Erbbaurechten kommt unter anderem in Betracht für den Wohnungsbau, für gewerblich genutzte Bauvorhaben, für soziale Vorhaben (z. B. Kindertagesstätten, Altenpflegeheime, Schulen) sowie für die Errichtung von Sportanlagen, Kinderspielflächen, Straßen usw.

Entsprechend dem Wohnungseigentum gibt es das Wohnungserbbaurecht als Bruchteilberechtigung an einem Erbbaurecht, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung. Wohnungs- und Teilerbbaurechte können durch nachträgliche Aufteilung eines Erbbaurechts entstehen.

3. Gesetzliche Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften über das Erbbaurecht finden sich in der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919, zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) vom 9. Juni 1998.

Für Wohnungs- und Teilerbbaurechte gelten zusätzlich die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, zuletzt geändert durch Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000.

4. Erbbauberechtigte (Bewerberinnen und Bewerber)

a) Erbbauberechtigte können natürliche oder juristische Personen (z. B. Siedlungsgesellschaften) sein. Ein Erbbaurecht kann auch für mehrere Personen (z. B. Ehegatten, Geschwister) bestellt werden; die beteiligten Erbbauberechtigten haften dabei gesamtschuldnerisch.

b) Bei der Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber ist zu prüfen, ob sie die Gewähr dafür bieten, die aus dem Erbbaurecht folgenden Verpflichtungen zu erfüllen (Finanzierung des Bauvorhabens innerhalb der Bebauungsfrist, Übernahme der Beiträge für Straßenbau, Versorgung und Entsorgung, Zahlung des Erbbauzinses usw.).

5. Dauer des Erbbaurechtes

Ein Erbbaurecht für Wohnzwecke sollte maximal für 99 Jahre bestellt werden.

Bei gewerblichen Vorhaben können kürzere Laufzeiten vereinbart werden.

6. Erbbauzins

a) Bei Erbbaurechten für Wohnzwecke soll ein angemessener Erbbauzins erzielt werden. Dieser wird jährlich 4 % bis 6 % des Bodenrichtwertes inklusive Erschließungskosten nach Richtwertkarte betragen. Der Regelfall ist eine 5 %ige Verzinsung. Erbbauzinsen, die unter 4 % des Richtwertes liegen, sind nachvollziehbar zu begründen. Bei gewerblicher Nutzung ist ein Prozentsatz von mehr als 6 % vorzusehen. Bei Gewerbeerbbaurechten kann auch eine Umsatzbeteiligung in Betracht kommen (z. B. bei Tankstellen).

b) Im Hinblick darauf, dass Erbbaurechte langfristig eingeräumt werden und in der Regel Versorgungscharakter tragen, ist eine Erbbauzinsanpassungsklausel zu vereinbaren.

Der Erbbauzins wird mithilfe einer Gleitklausel an die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt angepasst und ändert sich im gleichen Ausmaß automatisch, ohne dass es einer Aufforderung zur Zahlung des erhöhten Erbbauzinses bedarf. Verhandlungen der Vertragsparteien über die Neufestsetzung des Zinses sind deshalb nicht erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, die eintretenden Änderungen der oder dem Erbbauberechtigten jeweils mitzuteilen. Auskünfte über die Entwicklung des Index erteilt das Landeskirchenamt.

Die Klausel bedarf grundsätzlich nach § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes der Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Keiner Genehmigungspflicht hingegen unterliegen Gleitklauseln gem. § 1 Nr. 4 der Preisklauselverordnung in Erbbaurechtsbestellungsverträgen mit einer Laufzeit von 30 Jahren oder mehr.

Bei Erbbaurechten für gewerbliche Zwecke dient das Grundstück dem Gelderwerb durch die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann andere Wertmesser für die Änderung von Erbbauzinsen vereinbaren. Es empfiehlt sich, hierzu den Rat des Landeskirchenamtes einzuholen.

c) Die Erbbauzinsanpassungen sollen regelmäßig alle drei Jahre durchgeführt werden. Die Anpassung des Erbbauzinses an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse soll sicherstellen, dass der kirchliche Rechtsträger während der gesamten Laufzeit des Erbbaurechtes eine angemessene und gleich bleibende Rendite erhält. Hierbei ist vom Erbbaurechtsausgeber darauf zu achten, dass die Erhöhung nicht über die seit Vertragsabschluss eingetretene Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinausgeht.

- d) Erbbauzinserhöhungen sind auch dann vorzunehmen, wenn der Inhalt des Erbbaurechts geändert wird, z. B. durch die Errichtung weiterer Bauwerke oder durch eine zusätzliche gewerbliche Nutzung.
- e) Die Sicherung als wertgesicherter Erbbauzins hat im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle zu erfolgen.

Die dingliche Sicherung an erster Rangstelle als Erbbauzinsreallast soll sicherstellen, dass bei der Betreibung der Zwangsvollstreckung durch die Inhaberin oder den Inhaber eines der Erbbauzinsreallast vorgehenden dinglichen Rechtes die rückständigen Erbbauzinsen nicht in das geringste Gebot fallen, also zulasten der Inhaberin oder des Inhabers der Erbbauzinsreallast ein Verlust der laufenden und aus den letzten zwei Jahren rückständigen Erbbauzinsen eintreten kann.

- f) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist der Erbbauzins in der Regel für ein ganzes Jahr im Voraus zu entrichten. Es empfiehlt sich, von der oder dem Erbbauberechtigten eine Bankeinzugsermächtigung für den Erbbauzins zu erbitten.
- g) Zur Vermeidung von Klagen bei Zahlungsverzug ist im Erbbaurechtsvertrag zu vereinbaren, dass sich die oder der Erbbauberechtigte wegen des rückständigen Erbbauzinses der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

7. Privatrechtliche und öffentliche Lasten und Abgaben; Entgelt für vorhandene Gebäude

- a) Die oder der Erbbauberechtigte sollte alle privatrechtlichen und öffentlichen Lasten, Abgaben und Beiträge des Erbbaugrundstücks und die im Zusammenhang mit dem Erbbaurecht entstehenden Kosten und Gebühren tragen. Hierzu gehören insbesondere Notariats-, Gerichts- und Vermessungskosten, Kosten der Freimachung des Grundstücks (Pachtentschädigungskosten, Pächterabfindungen), Grundsteuern, Beiträge für Straßenbau, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Falls die kirchliche Rechtsträgerin oder der kirchliche Rechtsträger bereits derartige Beiträge oder sonstige kommunale Abgaben, die im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung des Grundstücks stehen, vor dem Besitzübergang für das Grundstück gezahlt hat, müssen ihr oder ihm diese Kosten von der oder dem Erbbauberechtigten erstattet werden.
- b) Sofern die oder der Erbbauberechtigte ein bei Vertragsabschluss vorhandenes Bauwerk mit übernimmt, hat sie oder er hierfür einen am Verkehrswert orientierten Kaufpreis für das Gebäude an die kirchliche Rechtsträgerin oder den kirchlichen Rechtsträger zu entrichten.

8. Bauwerk

- a) Die vorgesehenen Bauwerke sind im Vertrag nach Art, Zahl und Zweckbestimmung (z. B.: Eigenheim mit 2 Wohneinheiten, freistehendes Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte) zu bezeichnen.
- b) Mit der Errichtung des Bauwerkes darf erst nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung begonnen werden.
- c) Das Bauwerk und die Außenanlagen sind von der oder dem Erbbauberechtigten in ordnungsgemäßem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten.
- d) Der gänzliche oder teilweise Abbruch oder wesentliche Veränderungen der Bauwerke sowie die Schaffung weiterer Wohneinheiten oder die Änderung der vereinbarten Nutzungsart sind nur im Wege der Vertragsänderung möglich.
- e) Die oder der Erbbauberechtigte hat das Gebäude zum gleitenden Neuwert gegen Elementarschäden, insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturmschäden sowie bei entsprechenden Gefahren – z. B. bei Heizöllagerung gegen Gewässerschäden – zu versichern und sich zu verpflichten, im Schadensfall die Versicherungssumme und sonstigen Entschädigungsleistungen im vollen Umfang für die Wiederherstellung des Bauwerkes zu verwenden.

9. Belastung des Erbbaurechtes

- a) Die Belastung des Erbbaurechtes mit Hypotheken, Grundschulden, Reallasten, Dauernutzungsrechten bedarf der Zustimmung der kirchlichen Rechtsträgerin oder des kirchlichen Rechtsträgers und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Zustimmung wird für eine bestimmte Gruppe von Belastungen bereits im Voraus, im Übrigen aber erst bei Aufnahme des Kredits von Fall zu Fall erteilt.
- b) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer stimmt bereits im Voraus der einmaligen Belastung des Erbbaurechtes mit Grundpfandrechten zu. Bezüglich der Höhe der Belastungen ist es zweckmäßig die Beratung des Kreiskirchenamtes, des Gesamtverbandes bzw. des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die so genannten Stillhalterklärungen und Zustimmungserklärungen zur Veräußerung sowie Belastung des Erbbaurechtes sind nach der neuesten Rechtslage entbehrlich (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 ErbbVO).
- c) Falls die Zustimmung im Einzelverfahren erteilt wird, ist darauf zu achten, dass die Belastungen einer planmäßigen Tilgung unterliegen und vor Zeitablauf des Erbbaurechts abgetragen sind.

Die kirchliche Rechtsträgerin oder der kirchliche Rechtsträger kann, falls es von der Grundpfandgläubigerin oder dem Grundpfandgläubiger oder Reallastberechtigten gefordert wird, in der Belastungszustimmung auch bereits einer Veräußerung des Erbbaurechts im Wege der Zwangsversteigerung aus dem betreffenden Recht zustimmen. Dies sollte jedoch nur unter den in Nr. 10 b genannten Bedingungen geschehen. Insbesondere muss die Grundpfandgläubigerin oder der Grundpfandgläubiger oder Reallastberechtigte verbindlich für sich und seine Rechtsnachfolger erklären, in einer etwaigen Zwangsversteigerung zuzustimmen, dass die Ersteherin oder der Ersterher des Erbbaurechts in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag einschließlich späterer Vertragsänderungen eintritt.

Wird die Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts mit der Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts im Zwangsversteigerungsverfahren verbunden, so ist darauf hinzuweisen, dass das Recht der kirchlichen Rechtsträgerin oder des kirchlichen Rechtsträgers, bei Anordnung der Zwangsversteigerung des Erbbaurechts den Heimfall auszuüben, unberührt bleibt.

- d) Rangrücktritte der wertgesicherten Erbbaurechtsreallast dürfen nicht gewährt werden. Die Interessen der nachrangigen Grundpfandgläubiger sind dennoch gewahrt. Ein Rangrücktritt mit dem Vorkaufsrecht der kirchlichen Rechtsträgerin oder des kirchlichen Rechtsträgers ist möglich, es sei denn, dass die kirchliche Rechtsträgerin oder der kirchliche Rechtsträger ein besonderes Interesse an der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat (z. B. Verwendbarkeit des Bauwerkes als Pfarrhaus oder zur Unterbringung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).

10. Übergang des Erbbaurechts

- a) Ein Erbbaurecht kann durch Vertrag, Zwangsversteigerung einschließlich Teilversteigerung oder Erbfolge auf einen oder mehrere Erbbauberechtigte übergehen.
- b) Die Übertragung des Erbbaurechts durch Vertrag oder Zwangsversteigerung einschließlich Teilungsversteigerung bedarf der Zustimmung der kirchlichen Rechtsträgerin oder des kirchlichen Rechtsträgers und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Erwerberin oder der Erwerber in die schuldrechtlichen Vereinbarungen, die mit der oder dem bisherigen Erbbauberechtigten bestehen eintritt, der mit der Belastung des Erbbaurechtes verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird und wenn die Persönlichkeit der Erwerberin oder des

Erwerbers Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Pflichten bietet.

- c) Wird die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie auf Antrag der oder des Erbbauberechtigten durch das Amtsgericht ersetzt werden, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist (vgl. § 7 Abs. 3 ErbbVO). Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.
- d) Bei älteren Erbbaurechtsverträgen ist im Zusammenhang mit dem Übergang des Erbbaurechts zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen – insbesondere hinsichtlich des Erbbauzinses – noch angemessen sind. Dabei sollte nachhaltig versucht werden, Vertragsverbesserungen und Anhebungen des Erbbauzinses zu erreichen.

11. Heimfall

- a) Unter bestimmten Voraussetzungen z. B. bei Nichtzahlung des Erbbauzinses, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Bebauungsfrist, bei vertragswidriger Nutzung des Erbbaurechts, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des oder der Erbbauberechtigten, kann die kirchliche Rechtsträgerin oder der kirchliche Rechtsträger die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich (Heimfall) verlangen. Der Anspruch auf Ausübung des Heimfallrechtes verjährt nach sechs Monaten.
- b) Beim Heimfall geht das Erbbaurecht mit allen darauf ruhenden dinglichen Belastungen auf den kirchlichen Rechtsträger über. Für die errichteten Bauwerke und die baulichen Anlagen ist eine Entschädigung an die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten zu zahlen, wobei Belastungen des Erbbaurechts wertmindernd zu berücksichtigen sind. Die Entschädigungspflicht entfällt bei Bauwerken und baulichen Anlagen, die ohne Zustimmung der kirchlichen Rechtsträgerin oder des kirchlichen Rechtsträgers errichtet worden sind.

12. Zeitablauf des Erbbaurechtes

- a) Das Erbbaurecht erlischt mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit, falls nicht vor diesem Termin auf Antrag der oder des Erbbauberechtigten oder der kirchlichen Rechtsträgerin oder des kirchlichen Rechtsträgers eine Verlängerung vereinbart und im Grundbuch eingetragen worden ist. Gleichzeitig mit dem Erbbaurecht erlöschen auch die auf ihm ruhenden schuldrechtlichen Belastungen. Das Bauwerk und die baulichen Anlagen gehen auf die kirchliche Rechtsträgerin oder den kirchlichen Rechtsträger über. Der oder dem

bisherigen Erbbauberechtigten wird eine Entschädigung für die Bauwerke und baulichen Anlagen gezahlt. Die Entschädigungspflicht entfällt bei Bauwerken und baulichen Anlagen, die ohne Zustimmung der kirchlichen Rechtsträgerin oder des kirchlichen Rechtsträgers errichtet worden sind.

- b) Wenn das Erbbaurecht bei Zeitablauf noch mit Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten belastet ist, kann die Gläubigerin oder der Gläubiger dieser Rechte seinen Anspruch an dem Entschädigungsanspruch der oder des Erbbauberechtigten gegen die kirchliche Rechtsträgerin oder den kirchlichen Rechtsträger geltend machen. Deshalb darf der Entschädigungsbetrag erst dann an die bisherige Erbbauberechtigte oder den bisherigen Erbbauberechtigten ausgezahlt werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine Ansprüche Dritter an dem Erbbaurecht bestehen.
- c) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn die kirchliche Rechtsträgerin oder der kirchliche Rechtsträger der oder dem bisherigen Erbbauberechtigten die Verlängerung des Erbbaurechts anbietet und diese oder dieser das Angebot ablehnt.
- d) Bei einer Verlängerung des Erbbaurechtsvertrages ist dieser an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

13. Verfahren

- a) Beabsichtigt eine kirchliche Rechtsträgerin oder ein kirchlicher Rechtsträger den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages, so nehmen vor Aufnahme von Vertragsverhandlungen die Kirchengemeinden in Kooperation mit dem Kreiskirchenamt bzw. Gesamtverband die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch. Dabei sind nähere Angaben über das Grundstück (Lageplan und Katasterunterlagen), seine bisherige Nutzung und seine baurechtliche Ausnutzbarkeit zu machen.
- b) Nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Landeskirchenamtes ist die Erbbaurechtsbewerberin oder der Erbbaurechtsbewerber auf die wesentlichen Bestimmungen des Erbbaurechtes und auf die Bedeutung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Bezug auf die Wirksamkeit des Erbbaurechtsvertrages hinzuweisen. Der Erbbaurechtsvertrag ist dann notariell zu beurkunden und dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Die Verwaltung des Erbbaurechtes soll grundsätzlich durch das Kreiskirchenamt bzw. durch die Gesamtverbandsverwaltung erfolgen.

Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Deutsch

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 10. 2002
Az.: 41122/C 21-28/2

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes und § 24 des Gesellschaftervertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Ministerialrätin Margot Best
Landeskirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring
Ministerialrat Karl Jasper
Ltd. Ministerialrätin Sigrid Koeppinghoff (Aufsichtsratsvorsitzende)
Vizepräsident Dr. Wolfgang Teske
Vizepräsident Klaus Winterhoff (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind:

Landrat a. D. Heinrich Borcharding
Landeskirchenrat i. R. Heinz Markert
Ministerialrat Peter Schmitz
Superintendent i. R. Paul-Gerhard Tegeler
Regierungspräsident Andreas Wiebe

Aufbaugemeinschaft Espelkamp
Gesellschaft mbH
Im Walde 1, 32339 Espelkamp

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung Evangelische Begabtenförderung“
mit Sitz in Schwerte

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 3. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: B 04-66

Genehmigung

Die von dem Verein Evangelisches Studienwerk e. V., Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 18. Juni 2002 als selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) errichtete

Stiftung Evangelische Begabtenförderung

mit Sitz in Villigst bei Schwerte
wird genehmigt.

Arnsberg, 9. August 2002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
(L. S.) Müller
15.2.101-k.St.

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung Miteinander im Vest“

mit Sitz in Recklinghausen
als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 18. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: B 04-63

Genehmigung

Die von Frau Dr. Gisela Grave, Recklinghausen, durch Stiftungsgeschäft vom 8. Juli 2002 – mit Zustimmung der Ev. Kirche von Westfalen – als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

Stiftung Miteinander im Vest

mit Sitz in Recklinghausen
einschließlich der Stiftungssatzung vom 8. Juli 2002 wird genehmigt.

Münster, 29. Juli 2002

Bezirksregierung Münster

Dr. Jörg Twenhöven

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Bielefeld, 9. Oktober 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 40303/Lerbeck 1. (3.)

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens- Kirchengemeinde Münster

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Bielefeld, 9. Oktober 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 36500/Münster-Frieden 1 (1.1.) u.1 (1.2.)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Bielefeld, 8. Oktober 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Lüdenscheid-Kreuz 1. (2.)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 09. 2002
Az.: 33726/Kierspe 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Kierspe führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 09. 2002
Az.: 30703/Unna 9 S

Die durch Vereinigung der früheren lutherischen und der früheren reformierten Kirchengemeinde entstandene, mit Urkunde der Königlich Preussischen Regierung in Arnsberg, 1. Abteilung, am 29. Oktober 1822 bestätigte Evangelische Kirchengemeinde Unna führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 09. 2002
Az.: 19767/Volmarstein 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Volmarstein führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 09. 2002
Az.: Vorhalle 9 S

Das abgebildete Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle ist Anfang Mai 2002 abhanden gekommen:



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels mit einem Strich als Beizeichen der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 09. 2002
Az.: 35863/Schweicheln-Bermbeck-Sundern 9 S

Das abgebildete Normalsiegel und das abgebildete Kleinsiegel mit einem Strich als Beizeichen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern sind in der Nacht vom 12. auf den 13. August 2002 entwendet worden.



Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Kraftfahrzeugverordnung (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 09. 2002
Az.: B 11 – 08

In § 8 Satz 2 der Kraftfahrzeugverordnung vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289) muss es zutreffend heißen: „... Anlage 2 ...“.

Persönliche und andere Nachrichten (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 04. 2002
Eine im KABl. Nr. 10/2002 S. 251 unter „In den Ruhestand getreten sind:“ erschienene Veröffentlichung muss infolge eines redaktionellen Versehens

berichtigt werden. Der Eintrag gehört mit folgendem Wortlaut in die Rubrik „Auf eigenen Antrag entlassen worden ist“:

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Susann Kirschke-Gotzen, freigestellte Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh, zum 14. September 2002.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Frühjahrs-termin 2001** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) „Das Opfer Abrahams“ oder „Die Bindung Isaaks“ – Perspektiven in Genesis 22
- b) „Der Gott der Rache“ – eine angemessene Rede im Blick auf das Alte Testament?

Neues Testament

- a) Das Jesusbild der johanneischen Passionsgeschichte
- b) Was heißt bei Paulus „Werke des Gesetzes“? Eine exegetisch-theologische Darstellung

Kirchengeschichte

- a) Luthers Obrigkeitslehre in den politischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (mit Ausblick bis 1555)
- b) Der Streit um Führerprinzip und geistliche Leitung in den Jahren des Kirchenkampfes

Systematische Theologie

- a) Abendmahlsgespräche seit den sog. Arnoldshainer Thesen. Hauptpunkte der Auseinandersetzung und kritische Beurteilung
- b) Die Freiheit der Christen. Ihre theologische Begründung und ihre Bedeutung für das Handeln in der Welt

Praktische Theologie

- a) Was hat die Rede von der Sünde in der Predigt zu suchen?
- b) Formen der Mitgliedschaft in der Kirche. Eine Auseinandersetzung mit D. Seilers gleichnamigem Aufsatz in: Wege zum Menschen, I/1996,3-12

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 2001** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Naboths Weinberg. Exegese von 1 Kön 21

- b) Mose als historische Person und theologische Figur

Neues Testament

- a) Gleichnisse als metaphorische Rede. Eine kritische Würdigung der neueren Gleichnisauslegung
- b) Der Geist und die Geistesgaben nach Paulus

Kirchengeschichte

- a) Luthers Auslegung des Ersten Gebots
- b) Innere Mission und christlich-soziale Politisierung bei Adolf Stoecker

Systematische Theologie

- a) Der Streit um das Opfer im Blick auf alttestamentlichen Gottesdienst und auf das Kreuz Jesu Christi
- b) „Leistung und Fair play“ – Eine theologische Würdigung der Ethik des Sports

Praktische Theologie

- a) Publice docere. Wie viel Öffentlichkeit braucht die Predigt?
- b) Der Seelsorgeansatz Henning Luthers – Darstellung und Kritik

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Frühjahrs-termin 2002** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Der Aufstieg Davids – ein theologisches Problem?
- b) Geschichte Israels im Spiegel des Psalters

Neues Testament

- a) Das Verständnis des Geistes in der Apostelgeschichte
- b) Die Hure Babylon
Was leisten die Metapher „Hure“ und der Deckname „Babylon“ in Apk 17f?

Kirchengeschichte

- a) Die Bilderfrage in der Reformationszeit
- b) Die Berufstätigkeit der Frau – Darstellung und Bewertung im deutschen Protestantismus zwischen Erstem und Zweitem Weltkrieg

Systematische Theologie

- a) Das gemeinsame Gebet von Angehörigen unterschiedlicher Religionen – ein Weg der Annäherung?
- b) Menschenwürde – zur theologischen Deutung eines umstrittenen Konzepts

Praktische Theologie

- a) Gesetz in der Predigt – Gesetzliche Predigt Probleme und Aspekte einer Unterscheidung
- b) Anthropologie der alttestamentlichen Schöpfungslehre – Ursache und Korrektiv der aktuellen Ökologiedebatte in didaktischen Modellen, Lehrplänen und Religionsschulbüchern der Gegenwart

Für die **Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2002** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

– kein Thema ausgewählt –

Neues Testament

- Jesus als König im Johannesevangelium
- Die Christen und die Gesellschaft nach dem Ersten Petrusbrief

Kirchengeschichte

- Luther und der Humanismus
- Jesus lieben mit der Seele einer liebenden Frau – Theologischer Feminismus, religiöse Erotik und eheliches Leben in der Brüdergemeinde Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorfs (1700–1760)

Systematische Theologie

- Natürliche Theologie und Theologie der Natur bzw. Schöpfung. Ihre Ansätze und Beurteilung
- Luthers und Calvins Stellungnahmen zu wirtschaftsethischen Fragen. Ihre Absichten und Grenzen

Praktische Theologie

- Die Ebenbildlichkeit des Menschen als theologischer Ansatzpunkt der Seelsorge
- Die Bedeutung der Rechtfertigungslehre für die Frage nach der Vorbildlichkeit des Pfarrers. Eine Auseinandersetzung mit Dietrich Stollberg: Predigt praktisch. Homiletik – kurz gefasst, mit 10 Predigtentwürfen. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1979

Die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrs-termin 2002 haben bestanden:

stud. theol. B a l l h e i m e r , Susanne-Ester
 v a n D o o r n , Silke
 E l k m a n n , Stefanie
 H e i n r i c h , André
 H o l l e r , Leona
 H o l t m a n n , Stefan
 M ü l l e r , Carmen
 P h i l i p p s , Dörthe
 P o s t , Steffen
 S c h a r d i e n , Ulrike
 S c h e u e r , Markus
 S c h l a k , Sabine

Die Erste Theologische Prüfung zum Herbst-termin 2002 haben bestanden:

stud. theol. A b e l , Helge
 B o b e , Dr. Klaus-Dieter
 B u r y , Cornelius
 D ä w e r i t z , Armin
 D r o l s h a g e n , Eva
 H o f m a n n , Stefan
 K ü r s c h n e r , Mathias Johannes
 M ü l l e r , Markus
 R i l k e , Beate

S t ä b l e r , Tobias
 S t e i n k a m p , Britta
 S t r u n c k , Imke
 W i g g e r m a n n , Uta

Die Zweite Theologische Prüfung zum Herbst-termin 2002 haben bestanden:

Vikar/Vikarin B e c k e r , Judith
 B e c k e r , Kai-Richard
 B ö t t c h e r , Birgit
 B r o d o w s k i - S t e t t e r , Maike
 D i e t z , Thorsten
 E r d m a n n , Holger
 F r ö h l i c h , Sven
 G a r l i c h s , Marie Margarete
 G ö l d n e r , Ingo
 G r o h s , Cornelius
 H e r f e l d , Constance
 H i r s c h b e r g , Corinna
 H o s s e l m a n n , Roland
 J e r o m i n , Thomas Horst
 K e i l , Helge
 K u s s a t , Sandra
 M a i l ä n d e r , Britta
 M a y e r , Jens
 M e r t i n s , Michael
 P e n s e , Renata
 P o h l , Astrid
 R i e g , Mona
 R o o d e - S c h m e i n g , Astrid
 R o s e n s t o c k , Hans-Jörg
 S c h u l t e , Fritz-Uwe
 V o g e l s m e i e r , Oliver
 W e b e r , Michael
 W o h l r a b , Jörg Michael

Mit Wirkung vom 1. September 2002 sind folgende Personen auf Grund ihres Antrages als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

v a n D o o r n , Elke
 E l k m a n n , Stefanie
 G e r s t e n k o r n , Uwe
 H o l l e r , Leona
 K i n d e r , Jochen
 K l i n n e r t , Lars
 P h i l i p p s , Dörthe
 P o s t , Steffen
 P r a n g e , Ralf
 R i n g , Katrin
 S c h e u e r , Markus
 S c h i n k e l , Dirk
 S p e h r , Christopher

Ordiniert wurden:

PfarrerIn z.A. Katharina B e h r am 18. März 2002 in Lüdenscheid-Rathmecke;

Pfarrer z.A. Christian B i n d e r am 7. Juli 2002 in Gütersloh;

PfarrerIn z.A. Gerda G ö d d e am 14. Juli 2002 in Bad Oeynhaus-Wichern;

PfarrerIn z.A. Anja J o s e f o w i t z am 16. Juni 2002 in Unna-Hammerde;

Pfarrer z.A. Markus P a p e am 30. Juni 2002 in Harsewinkel.

Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 28. Juni 2002:

PfarrerIn Ute W e n d o r f f, Evangelische Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, zur Assessorin des Kirchenkreises Paderborn.

Berufen sind:

Pfarrer Andreas F o l k e r s zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Hans H ö r o l d t zum Pfarrer der 11. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Unna;

PfarrerIn Liebgard K u h n zur PfarrerIn des Kirchenkreises Iserlohn, 12. Kreis-pfarrstelle;

Pfarrer Andreas S m i d t - S c h e l l o n g zum Pfarrer der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Dr. Christian W e l c k zum Pfarrer der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soest.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Martin G i e b e l, Ev.-Luth. Bonhoeffer-Gemeinde Toronto/Canada, infolge Verlängerung seines dortigen Dienstes bis einschließlich 14. Oktober 2006 gemäß § 77 PfdG.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Herr Pfarrer Thomas R a u d o n a t, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eley in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, zum 31. Oktober 2002.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Heinz K r e t s c h m e r, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 20. September 2002 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i.R. Hellmuth R o n i c k e, zuletzt Pfarrer in der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 26. September 2002 im Alter von 76 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid (75 %), Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich (50 %), Kirchenkreis Recklinghausen;

b) **Die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

1.2. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Angestellt sind:

Frau Barbara K a m i n s k i, St.-Jacobus-Schule, als Lehrerin zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z.A. i.E.) auf Probe – mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Studienrätin z.A.i.E. Anette R u d o p h i, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i.E. mit Wirkung vom 20. August 2002.

Ernannt sind:

Frau Anke B ö s e, Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A.i.K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 2002;

Herr Andreas D e n d a, Lehrer für die Sekundarstufe I z.A.i.K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin im Nebenamt

Frau Annette H o f f m e i e r, Dorfstraße 25, 48612 Horstmar-Leer

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Köhler/Myßen/Stieffermann/Wolter: „Die neue Altersvorsorge“ – Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis; Datakontext-Fachverlag, Frechen 2002; 452 Seiten; 69 €; ISBN 3-89577-254-2.

Durch die Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Zusatzversorgung vom 19. Juni 2002 und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die frei-

willige Zusatzversicherung vom 19. Juni 2002 sowie der neuen Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen i. d. F. vom 26. April 2002 kommt es auch im kirchlichen Bereich von Rheinland-Westfalen-Lippe zur Anwendung eines neuen Systems der Zusatzversorgung. Hierdurch muss sich die Personalverwaltung mit den vielfältigen steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Regelungen auseinandersetzen, die seit dem 1. Januar 2002 durch das neue Altersvorsorgerecht geregelt werden.

Mit dem Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis „Die neue Altersvorsorge“ bietet das Autorenteam eine umfassende Darstellung aller Problembereiche rund um die drei Säulen der Altersvorsorge (gesetzliche, betriebliche und private) mit zahlreichen Beispielen und Fallgestaltungen. Neben der Darstellung der neuen Rechtslage in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz und dem Altersvermögensergänzungsgesetz runden ein umfangreicher Anlagenteil mit Frage-Antwort-Katalog, Checklisten und amtlichen Materialien sowie ein ausführliches Stichwortregister den praxisbezogenen Ratgeber für die Personal- und Abrechnungspraxis ab.

Das Handbuch kann allen als Ratgeber empfohlen werden, die sich über das neue Altersvorsorgerecht informieren wollen.

Michael Schulte

Boeddinghaus/Hahn/Schulte: „**BauO NRW**“, Grundwerk 2.888 Seiten, in 2 Ordnern inkl. 39. Ergänzungslieferung; Verlagsgruppe Jehle Rehm, München 2001; 102 €; ISBN 3-8073-0672-2.

Kirchliche Körperschaften haben bei Neubauten, Erweiterungsbauten, größeren Umbauten und Nutzungsänderungen staatliche Bauvorschriften zu beachten. Von den landesrechtlichen Bauvorschriften ist insbesondere die Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) bedeutsam, die im Wesentlichen die sicherheitsrelevanten Anforderungen an bauliche Anlagen beschreibt.

Der Kommentar in Form einer Loseblatt-Sammlung wird von den erfahrenen Praktikern Boeddinghaus, Hahn und Schulte herausgegeben, die auch für den im gleichen Verlag in Buchform erschienenen Handkommentar „Die neue Bauordnung in Nordrhein-Westfalen“ (Rezension im KABl. 2001 S. 132) verantwortlich zeichnen.

Bei Durchsicht des Kommentars fällt auf, dass er gezielt für Praktiker konzipiert ist. Die Schwerpunkte der Kommentierung liegen in den für die Praxis drängenden Bereichen wie dem genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, dem bauaufsichtlichen Verfahren sowie Abstandsflächen und technische Baubestimmungen, insbesondere zu Bauprodukten. Viele praxisnahe Erläuterungen sowie eine übersichtliche Gliederung erleichtern die Handhabung. Besonders erfreulich sind die vielen zeichnerischen Darstellungen, die z. B. die zum Teil schwie-

rig zu verstehenden Bestimmungen des Abstandsflächenrechts erläutern. Neben der Kommentierung des Bauordnungsrechts enthält der Kommentar die Gesetzestexte der Landesbauordnung 1995 und 2000 mit Begründung sowie die für die baurechtliche Praxis wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Technische Prüfordnung, Verkaufsstättenverordnung, Bauprüfungsverordnung, Hochhausverordnung, Garagenverordnung, Versammlungsstättenverordnung, Feuerungsverordnung, Wärmeschutzverordnung . . .).

Für alle, die sich dienstlich mit Baugenehmigungsverfahren und der BauO NRW zu beschäftigen haben und einen gut handhabbaren Kommentar suchen, führt kein Weg an der Anschaffung dieser Loseblatt-Sammlung vorbei.

Reinhold Huget

v. Mangoldt/Klein/Starck: „**Das Bonner Grundgesetz**“, 4. vollständig neu bearbeitete Auflage; Verlag Franz Vahlen, München 2001; Band 3; 3145 Seiten; gebunden; Band 3 200 €; Bände 1 bis 3 600 €; ISBN 3-8006-2384-6.

Die vierte, vollständig neu bearbeitete, von Christian Starck herausgegebene Auflage des von Hermann v. Mangoldt begründeten und von Friedrich Klein fortgeführten Kommentars zum Bonner Grundgesetz ist mit dem dritten Band abgeschlossen. Der erste Band war 1999 zum 50-jährigen Jubiläum des Grundgesetzes erschienen, der zweite Band erfolgte 2000 zum 10-jährigen Jubiläum der Erstreckung des Grundgesetzes auf die neuen Länder. Beide Bände waren bereits Gegenstand einer Rezension (siehe KABl. 2000 S. 232). Der dritte Band erschien nun zum 50-jährigen Jubiläum des Bundesverfassungsgerichts, dessen kontinuierliche Rechtsprechung sich als wichtige institutionelle Grundlage für die Sicherung des Vorrangs des Grundgesetzes erwiesen hat. Diese Rechtsprechung, die inzwischen in 102 Bänden gesammelt vorliegt, wird in dem Kommentar systematisch geordnet, nachgewiesen und gewürdigt.

Das Grundgesetz regelt die Grundlagen und die Einzelheiten des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und der übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Fundamental sind Artikel 4 und Artikel 140 Grundgesetz. Ersterer garantiert die Religionsfreiheit, Artikel 140 konkretisiert diese durch institutionelle Festlegungen, indem er die kirchenpolitischen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz übernimmt. Diese für die evangelische Kirche elementar wichtigen Bestimmungen werden von einem fürs Kirchenrecht ausgewiesenen Fachmann, Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen, Universität Göttingen, auf 316 Seiten kommentiert. Dabei wird das bewährte Konzept aus den Bänden 1 und 2 fortgeführt. Am Anfang der Artikel-Kommentierungen finden sich Hinweise auf die Normengeschichte, historische Verfassungstexte und parallele Bestimmungen in den Landesverfassungen. Am Ende der Kommentierung wird auf sehr umfangreiche Lite-

raturhinweise einschließlich Spezialliteratur zu einzelnen Absätzen der Bestimmungen verwiesen. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Sommer 2000 berücksichtigt.

Auch der dritte Band des neu konzeptionierten Grundgesetz-Kommentars überzeugt inhaltlich und stellt eine wertvolle, ergiebige und langlebige Arbeitshilfe für alle dar, die sich aus dem kirchlichen Bereich mit aktuellen und geschichtlichen Fragen des Staatskirchenrechtes auseinander setzen wollen oder müssen.

Reinhold Huget

Hahn, Udo: **„Rechtfertigung“** (Grundbegriffe Christentum; GTB 687); Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 62 Seiten; kartoniert; 4,90 €; ISBN 3-579-00687-8.

Hahn, Udo: **„Sakramente“** (Grundbegriffe Christentum; GTB 686); Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 62 Seiten; kartoniert; 4,90 €; ISBN 3-579-00686-X.

Der Verfasser beleuchtet zwei zwischen den Konfessionen in großer Breite diskutierte Themen. Er stellt die wichtigen Fragen der Gegenwart: Was bedeutet die Botschaft von der Rechtfertigung in der modernen Leistungsgesellschaft? Wie hängen Glaube und Handeln zusammen? Welche Konsequenzen hat die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ von 1999? Was bedeuten die Sakramente – ökumenisch, liturgisch, spirituell? Wie sind die sieben Sakramente in der römisch-katholischen Kirche zu verstehen?

Die beiden Bände können als Hilfen in der Erwachsenenbildung der Gemeinde – nicht zuletzt in ökumenischen Arbeitskreisen – sowie im Religionsunterricht sehr gut benutzt werden.

Karl-Friedrich Wiggermann

Keel/Schroer: **„Schöpfung“**; Biblische Themen im Kontext altorientalischer Religionen; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen und Universitätsverlag, Freiburg 2002; 302 Seiten; kartoniert; 32 €; ISBN 3-525-53500-7 und 3-7278-1342-3.

Evers, Dirk: **„Raum-Materie-Zeit“**; Schöpfungstheologie im Dialog mit naturwissenschaftlicher Kosmologie (Hermeneutische Untersuchungen zur Theologie, Bd. 41); Verlag Mohr-Siebeck, Tübingen 2000; 427 Seiten; in Leinen; 89 €; ISBN 3-16-147412-0.

Die beiden Bände stellen die Schöpfungstheologie im Blick auf die Religionsgeschichte und die Naturwissenschaften vor.

Im ersten Band wird der Primat der Exodustheologie vor der Schöpfungstheologie in Frage gestellt. Als Spezifikum des Alten Testaments wurde lange Zeit das Geschichtliche, der Exodus herausgehoben. „Hier setzt unser Buch an, indem es die Schöpfungstraditionen des Ersten Testaments als konstitutive Glaubenszeugnisse der JHWH-Religion ernst nimmt, unter teilweise neuen Aspekten zu sichten und zu ordnen

versucht und in der Konfrontation mit aktuellen Fragen immer wieder neu nach dem konkret für heutige Christen und Christinnen offenbar Werdenden und Provozierenden befragt“ (S. 13).

Zunächst werden die Geschichte der Exegese sowie Herausforderungen christlicher Schöpfungstheologie erörtert. Es folgen Abschnitte über die Umwelt sowie die Bereiche Schöpfung und Segen im Alten Testament. Sodann werden Vorstellungen von der Entstehung der Welt, von dem göttlichen Tun und von der Zerstörung der Schöpfung als Folge menschlichen Versagens dargelegt. Wir lesen dann Abschnitte über den Uranfang bei den ionischen Naturphilosophen und über die Weisheitsliteratur des Alten Testaments, besonders über die Theologisierung der Weisheit. Die Forschungen von Keel und Schroer ergeben ein vielschichtiges Bild der Exegese des Alten Testaments und aktueller Fragen. Neben dem horizontalen Faktor der Religionsgeschichte wird immer auch der vertikale Faktor der nur dem Volk Israel eigenen Erfahrungen aufgezeigt. „Das eine erlaubt ihm, nicht zu erstarren, nicht sektiererisch zu werden. Das andere hilft ihm, seine Identität zu bewahren und nicht halt- und heimatlos zu werden. Die drohende ökologische Katastrophe fordert jede und jeden heraus, sie an ihrem oder seinem Platz konstruktiv anzugehen“ (S. 236). Am Schluss fragt man, ob die Exodustheologie nicht doch eine höhere Stelle einnimmt im Glauben Israels.

Hervorzuheben am vorliegenden Band sind 169 Abbildungen aus der altorientalischen Welt. Sie erläutern das Gesagte auf ihre eigene Weise.

Der zweite Band, eine Tübinger Dissertation, entwickelt anhand der drei Kategorien „Raum“, „Materie“ und „Zeit“ Grundfragen naturwissenschaftlichen Denkens. So werden u. a. die Quantentheorie und die Thermodynamik, das Urknallmodell und das Schicksal des Universums analysiert. In den drei großen Teilen folgt auf die kosmologische Erörterung jeweils ein Abschnitt über die spezifisch theologischen Fragen. Die Teile münden in einem letzten Abschnitt: „Theologie und Kosmologie: ein hermeneutisches Fazit“. Wichtig wird die Eschatologie in ihrer Differenz von Gott und Schöpfung: ein theologisches Proprium. Naturwissenschaft und Theologie können voneinander lernen. Die kritische Funktion der Naturwissenschaft könnte „sich darin äußern, dass der Theologie neue Möglichkeiten der Explikation des christlichen Glaubens zuwachsen, die neue Einsichten in die Relevanz des Glaubens gerade angesichts der Möglichkeiten und Grenzen des naturwissenschaftlichen Weltbilds eröffnen. Umgekehrt könnte die Auseinandersetzung mit der Theologie in der öffentlichen Weltbilddebatte die Naturwissenschaften kritisch daran erinnern, dass ihre Erklärungen sich nicht mit dem ideologieverdächtigen Status ‚totaler Deutungskompetenz‘ versehen dürfen, sondern sie sich der auf sie bezogenen, aber von ihr weder empirisch noch theoretisch entscheidbaren Aufgabe der Selbstdeutung des Menschen und seiner Stellung und Orientierung in seiner Welt bewusst bleibt“ (S. 395). Es kann zu einer Partnerschaft zwischen Naturwissenschaften und

Theologie kommen. Hier geht es um eine klärende historische Betrachtung und klare Unterscheidung oft ungenau bestimmter Begriffe.

Die beiden o. a. Untersuchungen geben, wenn sie sich auf Religionsgeschichte und naturwissenschaftliche Kosmologie beziehen, in keiner Weise einem Relativismus Raum. Im Gegenteil. Theologie bleibt bei ihrer Sache – im Blick auf die beiden Disziplinen. Man lernt aus den beiden Büchern viel, und man wird auf kritische Rezeption gewiesen – in Anknüpfung und Widerspruch.

Karl-Friedrich Wiggermann

Meyer-Blanck, Michael: „**Liturgie und Liturgik**“, Der Evangelische Gottesdienst aus Quellentexten erklärt (Theol. Bücherei 97); Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 290 Seiten; kartoniert; 29,95 €; ISBN 3-579-05320-5.

Mit dieser Auswahl liturgiegeschichtlicher Quellen samt Kommentaren will der Autor einen Beitrag zur Gestaltung des Gottesdienstes leisten im Bewusstsein, dass der christliche Gottesdienst „Bestandteil der modernen, ja postmodernen Kultur“ (9) sei. Das Buch soll dazu dienen, „Gott zu feiern“, und zwar historisch informiert und zugleich interessiert an einer „heute ästhetisch plausiblen Gottesdienstkultur“ (10).

Im Teil A „Zur Grundlegung des Evangelischen Gottesdienstes“ präsentiert M.-B. als Quellentexte die Einleitung ins *Evangelische Gottesdienstbuch* sowie Luthers *Kirchweihpredigt zur Einweihung der Torgauer Schlosskirche* und *Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes*. Luthers Gottesdienstverständnis rekonstruiert M.-B. unter dem in diesem Kontext leicht schräg wirkenden Begriff „Kulturrevolution“ (33), durch die die religiöse Kommunikation vom Ritual in den Diskurs verlagert worden sei. Luthers berühmte Torgauer Formel, nach der im Evangelischen Gottesdienst „unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir umkehrt mit ihm reden durch unser Gebet und Lobgesang“, bringt das auf den Punkt. Von Luther her ist der Gottesdienst dann evangelisch, „wenn dies

gespürt wird, Menschen, Personen, werden Sprache finden und ihr Leben als von Gott angesprochen deuten können“. (38) Hier sieht M.-B. den Ausgangspunkt für eine zeitgemäße Theologie des Gottesdienstes.

In den Teilen B bis D finden sich nun die Quellentexte in chronologischer Anordnung. Beginnend mit Gottesdienstvorschriften aus der *Didache* werden entscheidende Wendepunkte in der Geschichte der Liturgie mit Texten dokumentiert und vom Autor kommentiert. Neben Texten aus der Alten Kirche und dem Mittelalter werden einschlägige Beiträge aus der Neuzeit dargeboten. Schleiermachers Definition des Gottesdienstes als „darstellendes Handeln“ findet sich in einem Auszug aus der Praktischen Theologie ebenso wie das Berneuchener Buch. Aus dem 20. Jahrhundert hat M.-B. außerdem Texte von Harbsmeier als Vertreter der Dialektischen Theologie, von Peter Brunner und Ernst Langes programmatischen Vortrag „*Was nützt uns der Gottesdienst?*“ ausgewählt. Bereichernd ist die ausführliche Berücksichtigung der römisch-katholischen Entwicklungen bis zur *Liturgiekonstitution* des II. Vatikanums.

Mit dem Schlussteil E lässt M.-B. einen Blick auf seinen eigenen Ansatz des Gottesdienstes „als Inszenierung des Evangeliums“ (269) zu. Hier erst wird Schleiermachers Theologie und Anthropologie vermittelnde Liturgik als „Grundhaltung“ ausgewiesen, von der aus M.-B. die Quellen kommentiert habe (269 f.). Es stellt sich die Frage, warum das erst am Ende des Buches klar benannt wird.

Zur Aneignung von Texten aus der Geschichte des Gottesdienstes ist das Buch sicher hilfreich. Die Texte werden in verständlichen Übersetzungen präsentiert und für den Laien verständlich kommentiert.

Wie nun aber Gottesdienst in der (Post)moderne feiern angesichts von Traditionsabbruch und religiöser Pluralisierung? Enttäuscht wird, wer hier nach den verheißungsvollen Ankündigungen zu Beginn des Buches Antworten sucht. Die Diskussion der Quellen verlässt kaum die liturgiewissenschaftliche Binnenperspektive.

Hanno Gerke

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Kostensenkung durch Rahmenverträge

HIER:



Günstig einkaufen ist jetzt noch einfacher

Jetzt können Sie effektiv sparen.

Denn die HKD hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsdienste der EKD GmbH den kirchenshop.de als Internet-Einkaufsportale für Kirche und Diakonie eröffnet.

Nutzen Sie unser Potenzial

Bequem: Sie können Ihre Bestellung ganz bequem von Ihrem PC aus erledigen. So sehen Sie alle Angebote und Preise auf einen Blick. Schnell: Ihre Bestellungen werden online schneller abgewickelt. Dadurch profitieren Sie auch von der Zeitersparnis. Und eine verschlüsselte Datenübertragung ist für uns selbstverständlich.

Bei uns fällt die Auswahl leicht

In folgenden Katalogen können Sie bei mehr als 50 Anbietern über 11.000 Artikel direkt bestellen und bis zu 48% sparen:

Rund um Kirche Arbeitsmittel Fahrzeuge Möbel Technik Lebensmittel
Bürobedarf Bücher Dienstleistungen Hygiene/Reinigung Spezial

Eine Auswahl der Angebote des Monats

Abendmahlkostien, EDV-Hardware von Fujitsu-Siemens, Tischkerzen mit Christuszeichen

Unsere Hotline beantwortet Ihnen unter 01805 / 547 547 (12 Cent/Min.) von Mo. - Fr. zwischen 08.00 und 20.00 Uhr gern Ihre Fragen.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Telefon 040/54 73 48-0, Telefax 040/54 73 48-77
Internet: www.hkd.de, Email: info@hkd.de



PKW-Abrufscheine

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt, Arndt (Spezialfahrzeuge)



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Mobilfunk

T-D1, Vodafone D2, E-Plus



Festnetz

Arcor, Deutsche Telekom, Mendo Consult



Software

Novell (Netzwerk...), Kigst (Microsoft, Adobe...)



Büromaschinen

DANKA, NRG/nashuatec, Pitney Bowes



Büromöbel-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,

Fleischer Büromöbelwerk / Köhl / eron



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,

Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Pagatec



Reinigungsartikel

Igafa



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres
mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich